

## **Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen an anerkannte Jugendgruppen für Jugendpflegefahrten und Tagesangebote in den Ferien**

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 16.07.2024 wird folgende Richtlinie erlassen:

### **1. Grundlagen**

#### **1.1. Rechtsgrundlage**

- (1) Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit nach dieser Richtlinie erfolgt auf der Grundlage von § 11 Abs. 1, § 74 Abs. 1 sowie § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1 sowie § 19 des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG).
- (2) Die Förderung erfolgt im Rahmen der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kronshagen bereitgestellten Haushaltsmittel.
- (3) Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie und eine davon abweichende Förderung entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

#### **1.2. Inhaltliche Beschreibung**

Entsprechend des § 19 JuFöG dienen Kinder- und Jugendmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie der Erholung, Entspannung und Selbstverwirklichung junger Menschen. Sie sollen positive Erlebnisse und Anregungen zu sinnvoller Freizeitgestaltung vermitteln. Durch die Aktivitäten und/oder das Zusammenleben in Gruppen soll die Entwicklung sozialer Beziehungen gefördert werden. Soziale Benachteiligungen sollen ausgeglichen werden.

#### **1.3. Förderungsarten**

- (1) Gefördert werden
  - a) Jugendpflegefahrten für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige bis zum vollendeten 21. Lebensjahr,
  - b) Kinderfreizeiten für Kinder unter zehn Jahren und
  - c) Tagesangebote in den Ferien für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis zum vollendeten 21. Lebensjahrdie ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kronshagen haben.
- (2) Von der Altersbeschränkung in Abs. 1 lit. b kann im Einzelfall (z.B. bei Geschwistern) abgewichen werden.
- (3) Für eine Förderung müssen mindestens 4 Personen, die die in Abs. 1 genannten Kriterien erfüllen, (Teilnehmer/-innen) an der Maßnahme teilnehmen.

#### **1.4. Betreuer/-innen**

Je angefangene 7 Teilnehmer/-innen kann die Teilnahme einer Betreuerin/eines Betreuers, die/der das 16. Lebensjahr vollendet hat, bezuschusst werden, sofern für deren/dessen Teilnahme nicht bereits in einer anderen Gemeinde ein Zuschussantrag gestellt wurde. Betreuer/-innen zählen nicht zu den Teilnehmenden. Sie müssen nicht in der Gemeinde Kronshagen wohnhaft sein.

#### **1.5. Förderungsempfänger**

- (1) Träger der geförderten Maßnahmen können sein:
  - a) Träger der freien Jugendhilfe (Jugendring, Jugend- und Wohlfahrtsverbände, amtlich anerkannte Jugendgruppen und Organisationen, Sportvereine) und
  - b) nicht anerkannte Träger, sofern dies im Einzelfall durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister entschieden wurde.
- (2) Politische Parteien können nicht Träger der geförderten Maßnahmen sein.
- (3) Die Träger müssen ihren Sitz nicht in der Gemeinde Kronshagen haben.

#### **1.6. Antragstellung**

Spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme ist ein Antrag unter Verwendung der Formblätter der Gemeinde zu stellen. Später eingehenden Anträgen kann nur entsprochen werden, sofern noch entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

#### **1.7. Abrechnung, Verwendungsnachweise**

- (1) Die Verwendungsnachweise sind spätestens 6 Wochen nach Fahrtabschluss, unter Verwendung der Formblätter der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Vorlage der Einzelbelege über die gesamte Maßnahme ist nicht erforderlich. Als Nachweis, dass die Fahrt in der angegebenen Zeit mit der angegebenen Personenzahl durchgeführt wurde, sind die Originalbelege für eine Mindestdauer von fünf Jahren aufzubewahren und auf Nachfrage der Gemeinde zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Dem Verwendungsnachweis ist außerdem eine von den Teilnehmenden unterschriebene Liste mit Altersangaben und Anschriften beizufügen. Die Betreuer/-innen sind hierbei durch ein „B“ zu kennzeichnen.
- (4) Die Berechnung der Zuschüsse für Tagesangebote in den Ferien erfolgt für jeden Veranstaltungstag gesondert. Es muss für jeden Veranstaltungstag die Anzahl der Teilnehmer/-innen angegeben werden.
- (5) Eine Verrechnung mit anderen Vorhaben ist nicht möglich. Um Nachzahlungen oder auch Rückforderungen von Zuschussbeträgen im Falle einer Änderung in der Dauer

der Maßnahme oder Teilnehmer/-innenzahl zu vermeiden, werden die Zuschüsse grundsätzlich erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

- (6) Verwendungsnachweise für internationale Begegnungen im Inland: Es müssen Listen über die Teilnehmer/-innen sowie ein Programm beigefügt und der Nachweis erbracht werden, dass die Maßnahme als internationale Begegnung vom Land bzw. Bund gefördert wird.

## **2. Jugendpflegefahrten und Kinder- und Jugendfreizeiten**

### **2.1. Begriffsbestimmung**

- (1) Jugendpflegefahrten im Sinne von 1.3. Abs. 1 lit. a sind Veranstaltungen, die mindestens eine Übernachtung umfassen und außerhalb des Trägersitzes stattfinden.
- (2) Kinderfreizeiten im Sinne von 1.3. Abs. 1 lit. b sind Veranstaltungen, die mindestens eine Übernachtung umfassen und am Sitz des Trägers stattfinden.

### **2.2. Förderkriterien**

- (1) Jede Jugendpflegefahrt bzw. Kinderfreizeit muss mindestens von zwei Betreuern/-innen geleitet werden, von denen ein/e Betreuer/-in im Besitz einer bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (JuLeiCa) sein muss oder die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse durch Berufsausbildung oder Studium erworben hat. In jedem Fall müssen die Betreuenden das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Nicht gefördert werden:
- a) Studien- und Trampffahrten,
  - b) Schulfahrten und Maßnahmen, die von vornherein auf einen bestimmten Personenkreis festgelegt sind,
  - c) Konfirmandenfreizeiten und andere vergleichbare Fahrten von Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften und
  - d) die Teilnahme an Pauschalangeboten von Reisegesellschaften oder Reisebüros, es sei denn, dass diese lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und dabei die eigenständige Gestaltung der Maßnahme unberührt bleibt.

### **2.3. Förderung Jugendpflegefahrten**

- (1) Jugendpflegefahrten werden mit 6,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in gefördert.
- (2) Betreuer/-innen werden mit 6,00 € pro Tag und Betreuer/-in im Sinne von 1.4. gefördert.
- (3) Es werden pro Jugendpflegefahrt höchstens 21 Tage gefördert.
- (4) Der An- und Abreisetag wird jeweils voll bezuschusst.

## **2.4. Förderung Kinderfreizeiten**

- (1) Kinderfreizeiten werden mit 4,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in gefördert.
- (2) Betreuer/-innen werden mit 6,00 € pro Tag und Betreuer/-in im Sinne von 1.4. gefördert.
- (3) Es werden pro Kinderfreizeit höchstens 21 Tage gefördert.
- (4) Der An- und Abreisetag wird jeweils voll bezuschusst.

## **2.5. Fahrkostenzuschuss**

Bei gemeinsamen Fahrten mit einem gewerblichen Bus- oder Bahnunternehmen wird ein Fahrkostenzuschuss in Höhe von 2,00 € pro Teilnehmer/-in für den An- und Abreisetag gewährt.

## **2.6. Internationale Begegnungen im Inland**

Für die Durchführung von internationalen Begegnungen im Inland wird ein Zuschuss von 1,50 € pro Tag je ausländischem Gast gewährt, wenn diese Maßnahme vom Land bzw. vom Bund als internationale Begegnung anerkannt ist und gefördert wird.

## **3. Tagesangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in den Ferien**

### **3.1. Geförderte Veranstaltungen**

Tagesangebote im Sinne von 1.3. Abs. 1 lit. c sind Veranstaltungen ohne Übernachtungen, die in den Schulferien stattfinden. Den Teilnehmer/-innen soll die Möglichkeit geboten werden, Sehenswürdigkeiten, landschaftliche Schönheiten und natürliche Gegebenheiten kennen zu lernen.

### **3.2. Förderkriterien**

- (1) Die Tagesangebote sollen im Gemeindegebiet und der engeren Nachbarschaft (Nachbargemeinden und -städte) stattfinden.
- (2) Die Tagesangebote sollen mindestens einen zeitlichen Umfang von vier Stunden pro Tag haben. Es werden höchstens 21 Tage pro Maßnahme gefördert.
- (3) Geeignete Maßnahmen sind insbesondere:
  - a) Besichtigungsfahrten,
  - b) Wanderungen,
  - c) Sport und Spiel,
  - d) Schwimmkurse,
  - e) Dampferfahrten,
  - f) Filmvorführungen,
  - g) Radwanderungen,
  - h) Musikveranstaltungen, Besichtigungen von Denkmälern und dergleichen.

(4) Nicht gefördert werden:

- a) Schul- und Studienangebote,
- b) (grundsätzlich) Maßnahmen, die von vornherein auf einen bestimmten Personenkreis festgelegt sind und
- c) Angebote von Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften.

### **3.3. Förderung Tagesangebote**

(1) Für Tagesangebote bei denen Unterkunftskosten entstehen und nachgewiesen werden, wird eine Förderung in Höhe von

- a) 6,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in und
- b) 6,00 € pro Tag und Betreuer/-in im Sinne von 1.4. gewährt.

(2) Für Tagesangebote bei denen keine Unterkunftskosten entstehen, wird eine Förderung in Höhe von

- a) 4,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in und
- b) 4,00 € pro Tag und Betreuer/-in im Sinne von 1.4. gewährt.

### **3.4. Fahrkostenzuschuss**

Bei gemeinsamen Fahrten mit einem gewerblichen Bus- oder Bahnunternehmen wird ein Fahrkostenzuschuss in Höhe von 2,00 € pro Teilnehmer/-in und Tag gewährt.

## **4. Schlussbestimmungen**

(1) Diese Richtlinie tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für die Aktion „Ferienspaß“ vom 23.06.1986 und die Richtlinien der Gemeinde Kronshagen für die Gewährung von Beihilfen an anerkannte Jugendgruppen für Jugendpflegefahrten vom 28.12.2007 außer Kraft.

Kronshagen den 18.07.2024

Gemeinde Kronshagen

In Vertretung

gez. Linfoot

1. stellv. Bürgermeisterin